



Ausbildungsvertrag  
(Berufspraktikum)  
(in dreifacher Ausführung)

zwischen

der/ dem

\_\_\_\_\_ (genaue Bezeichnung des Trägers, Anschrift des Trägers)

und

Frau/ Herrn: \_\_\_\_\_ (Berufspraktikant/in)

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

und mit Zustimmung der

Berufsbildenden Schule Westerburg  
Hofwiesenstraße 1 56457 Westerburg

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:





## 1 Grundlage

Bei der berufspraktischen Ausbildung handelt es sich um das sogenannte Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher nach § 4 Abs. 3 und § 9 der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 02. Februar 2005 (GVBl. S. 50).

## 2 Dauer

Die berufspraktische Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.<sup>1</sup>

Betragen Ausfallzeiten infolge Krankheit mehr als 20 Arbeitstage, so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüber hinausgehende Zeit (§ 9 Abs. 4 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005 (GVBl. S. 50)).

## 3 Ausbildungsstellen

### 3.1 Eignung der Ausbildungsstellen

Als Ausbildungsstätten für das Berufspraktikum sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere sozial- und sonderpädagogische Praxisfelder oder Ganztagschulen geeignet, die die Bedingungen des § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung Sozialwesen erfüllen.

### 3.2 Aufgabe der Ausbildungsstellen

Die Ausbildungsstelle soll im Berufspraktikum die Berufspraktikantin/ den Berufspraktikanten gemäß § 9 Abs. 2 der Fachschulverordnung Sozialwesen befähigen,

- die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktisch / methodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und

<sup>1</sup> Ein Berufspraktikum dauert grundsätzlich 365 Tage und beginnt mit dem 01.08. eines Jahres. Treten wegen Mutterschaft oder Krankheit Fehlzeiten von mehr als 20 Arbeitstagen auf, so verlängert sich das Berufspraktikum um die über 20 Arbeitstage hinausgehenden Fehlzeiten, gerechnet nach dem 31.07. eines Jahres. Wird das Lernmodul Abschlussprojekt nicht bestanden, so kann es nach § 11 Abs. 4 einmal wiederholt werden. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Bearbeitungsdauer in Vollzeit mindestens acht Monate. Aus diesem Grunde verlängert sich das Berufspraktikum dann um diesen Zeitraum, gerechnet ab dem Tag, an dem ein neues Projekt begonnen wurde. Der Projektbeginn ist unabhängig von der Dauer des Schuljahres. Nach § 9 Abs. 11 beträgt die Dauer der Verlängerung des Berufspraktikums in Vollzeitform aber mindestens ein halbes Jahr, in der Regel mindestens bis zum 31.01. eines Jahres.





- Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,
- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungsprozesse und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbständig zu gestalten,
  - eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen,
  - eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben,
  - in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und
  - die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mit zu gestalten.

## 4 Pflichten

### 4.1 Pflichten des Trägers der Ausbildungsstelle

Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach dem Rahmenlehrplan anzuleiten,
- für die Anleitung und Betreuung in der Ausbildungsstelle eine pädagogische Fachkraft zu bestimmen,
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zum Besuch der von der Fachschule veranstalteten Arbeitsgemeinschaften freizustellen und bei der Erarbeitung des Abschlussprojektes zu beraten und zu begleiten,
- die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und den die Berufspraktikantin / den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
- mit der Lehrkraft der Fachschule, die als Ausbildungsbetreuer/-in bestimmt ist, Ausbildungs- und Perspektivgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Berufspraktikantin/bei dem Berufspraktikanten in der Ausbildungsstelle zu gewähren und
- die Praxisanleiterin/ den Praxisanleiter zu den von der Fachschule veranstalteten Praxisanleiterbesprechungen zu entsenden.

### 4.2 Pflichten der Berufspraktikantin / des Berufspraktikanten

Die Berufspraktikantin/ der Berufspraktikant verpflichtet sich,

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,





- die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leiterin/ den Leiter der Einrichtung und die Fachschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tag der Ausbildungsstelle und der Fachschule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## 5 Entgelt

- Es wird ein monatliches Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ € vereinbart.
- Es wird ein Entgelt nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 22. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von \_\_\_\_\_ € monatlich gezahlt.

Die Berufspraktikantin/ der Berufspraktikant erhält Kost und Wohnung.

- Ja
- Nein

## 6 Ausbildungszeit und Urlaub

Die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstätte; soweit es die Ausbildung erfordert, lehnt sich die Ausbildungszeit an die Dienstzeiten der Ausbildungsstelle an. Danach besteht auch die Möglichkeit des zeitweiligen Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. im Nachtdienst, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles unabdingbar ist.

In die Ausbildungszeit sind Vorbereitungs- und Übungsaufgaben eingeschlossen.

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant erhält Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub soll während der Schulferien genommen werden.

## 7 Beurteilung

Gemäß § 9 Abs. 9 der Fachschulverordnung Sozialwesen erstellt die Ausbildungsstelle einen schriftlichen Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten, der mindestens Angaben über Art, Dauer, Inhalte und Erfolg der Ausbildung enthält (Anlage). Der Bericht





wird der Fachschule zugesandt, nachdem die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat.

## 8 Sonstige Vereinbarungen

---

---

---

Der Nachweis zur berufspädagogischen Fort- oder Weiterbildung gemäß § 9 Abs. 1 Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005, GVBl. S. 50 liegt vor.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Berufspraktikantin/ des  
Berufspraktikanten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Ausbildungsschule)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Ausbildungsstelle)

(Stempel der Schule)

(Stempel der Einrichtung)





## Anlage zum Ausbildungsvertrag

Die Praxisanleitung von

Frau / Herrn: \_\_\_\_\_ (Berufspraktikant/in)

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

übernimmt

Frau / Herr: \_\_\_\_\_ (Praxisanleitung)

zu erreichen über:

\_\_\_\_\_

(Telefon, E-Mail, Information über günstigste Zeit u. ä.)

\_\_\_\_\_

Der Nachweis zur berufspädagogischen Fort- oder Weiterbildung gemäß § 9 Abs. 1 Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005, GVBl. S. 50 liegt vor.

\_\_\_\_\_

(Stempel/Adresse der Einrichtung mit Unterschrift der Einrichtungsleitung der Ausbildungsstelle)

